

Hinweise zur Bewerbung in ein höheres Studiensemester

Eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studienganges ist auf schriftlichen Antrag möglich, sofern deren Gleichwertigkeit gegeben ist.

Ein entsprechender Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studienganges gestellt werden. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen (vgl. nachfolgende Aufstellung).

Ob und ggf. in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, entscheidet die zuständige Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges. Die Hochschule kann deshalb im Voraus keine verbindliche Auskunft darüber geben, in welchem Semester eine Aufnahme möglich ist bzw. welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

Mit dem Zulassungsantrag sind je nach Stand des Studiums folgende Nachweise vorzulegen:

1. Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, wenn die Hochschulreife im Ausland erworben wurde
2. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
3. **Antrag auf Anrechnung** (schriftlich, formlos)
4. Ggf. Vorprüfungszeugnis/Vordiplomszeugnis/Bachelor-, Diplomprüfungszeugnis oder Abschlusszeugnis in Kopie
5. Notenbestätigung über bisher erbrachte Leistungsnachweise in Kopie
6. Stundenverteilungsplan mit Stoffangabe (nicht notwendig bei Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule München)
7. Nachweise über die Ableistung der praktischen Studiensemester in Kopie
 - 7.1 Ausbildungsverträge
 - 7.2 Zeugnis der Ausbildungsstelle über geleistete Praxis
 - 7.3 Bescheinigung der Hochschule über die erfolgreiche Ableistung des 1. und 2. praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums und des Praktischen Studiensemesters
 - 7.4 Bei abgeschlossener Berufsausbildung; IHK-Zeugnis, Handwerksbrief
 - 7.5 Bei mind. 12-monatiger Berufspraxis vor Studienbeginn: *Rücksprache mit dem Bereich Prüfung und Praktikum*
8. Zusätzlich im Studiengang Design (Studienrichtungen Fotodesign, Kommunikations-Design und Industrial Design):
 - Mappe (DIN A1) mit selbstgefertigten Arbeiten
 - Nachweis über bestandene Eignungsprüfung
9. Ggf. Firmenzeugnis über die abgeleistete Vorpraxis
10. Nachweis über bestandene Deutschprüfung in Kopie (nur bei ausländischen Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben)

Ohne Antrag auf Anrechnung und ohne Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise kann die Bewerbung für ein höheres Semester nicht bearbeitet werden. Eine gesonderte Anforderung bei nicht vollständig eingereichten Unterlagen seitens der Hochschule München erfolgt nicht!

Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der Anmeldefrist von Anfang Mai bis 15. Juni bzw. 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. von Mitte November bis 15. Januar (für das Sommersemester) eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass nur aktuelle Unterlagen, die noch nicht ausgestellt werden konnten, nachgereicht werden können, also z.B. **nicht die Hochschulzugangsberechtigung oder der Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle. AUCH DER ANTRAG AUF ZULASSUNG MUSS IMMER INNERHALB DES ANMELDETERMINS GESTELLT WERDEN. ANTRÄGE, DIE BIS ZU DIESEM TERMIN NICHT VOLLSTÄNDIG VORLIEGEN, KÖNNEN NICHT BEARBEITET WERDEN!**

Es muss in Ihrem Interesse liegen, die notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig und vollständig vorzulegen, um eine Entscheidung der Prüfungskommission herbeiführen zu können. Bei einem Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule München gilt das o. g. entsprechend.

Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung im höheren Semester im Sommersemester 2012

| Studiengang |
|--|
| Automobilwirtschaft (B) |
| Betriebswirtschaft (B) |
| Bioingenieurwesen (B) |
| Chemische Technik (B) |
| Elektrotechnik und Informationstechnik (B) |
| Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik (D) |
| Informatik (B) |
| International Business Administration (B) |
| Maschinenbau (D) |
| Mechatronik / Feinwerktechnik (B) |
| Physikalische Technik (B) |
| Regenerative Energien – Energietechnik (B) |
| Soziale Arbeit (B) |
| Management Sozialer Innovationen (B) |
| Technische Redaktion (B) |
| Tourismus-Management (B) |
| Wirtschaftsingenieurwesen (B) |

Eine Zulassung für ein höheres Fachsemester erfolgt, wenn die Zahl der in diesem Semester und gleichzeitig die Gesamtzahl der in dem betreffenden Studiengang eingeschriebenen Studierenden unter die hierfür festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

Werden die festgesetzten Grenzzahlen erreicht oder überschritten, werden keine Bewerber zugelassen.

In ein höheres Fachsemester kann zugelassen werden, wer die Voraussetzung für die Aufnahme in das betreffende Fachsemester erfüllt:

- Bewerberinnen und Bewerber, die in dem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
- Bewerberinnen und Bewerber, die durch Bescheid der zuständigen Stelle nachweisen, dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das dem im Bescheid ausgewiesenen Semester folgende Fachsemester zugelassen werden.

Sollten innerhalb des Anmeldetermins mehr Bewerbungen eingehen als Studienplätze frei sind, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

Ist eine **Auswahl** unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:

- an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind,
- an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind,
- an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder nicht mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule München eingehen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Das evtl. notwendige Auswahlverfahren kann erst durchgeführt werden, wenn nach Abschluss der Rückmeldung für das Winter- bzw. Sommersemester festgestellt wird, dass die festgesetzten Grenzzahlen unterschritten werden.

Mit einem entsprechenden Bescheid können Sie deshalb voraussichtlich erst Anfang September (für das Wintersemester) bzw. Anfang März (für das Sommersemester) rechnen.